

Hygieneplan für die St. Ursula-Schulen Villingen anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich, in der Mensa und beim Kiosk
4. Meldepflicht; Zutritts- und Teilnahmeverbot
5. Nachweispflicht zum Status als geimpfte/genesene Person
6. Teststrategie
7. Schulveranstaltungen

GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan „Corona-Pandemie“ ist durch die Schulleitung an Hand der aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (Aerosole). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Nähere Informationen gibt ein Formular des Landesgesundheitsamtes, das in allen Klassen aushängt und den Eltern zugeleitet worden ist. Es ist außerdem auf der Schulhomepage abrufbar.
- **Alle Personen sollen in der Schule untereinander 1,50 m Abstand halten.** Dies ist eine Empfehlung und gilt nicht für Schülerinnen und Schüler einer Klasse im Unterrichtsraum.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Ein Poster „How to wear the mask“ hängt im Schulhaus und in den Klassen aus und ist den Klassen bekannt gegeben.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden.
Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Seife ist in jedem Klassen- und Fachraum vorhanden; Desinfektionsgeräte sind an den Eingängen, vor den Toilettenräumen und weiteren relevanten Orten (an den Eingängen, vor der Mensa, im Lehrerzimmer) vorhanden.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude wird grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind die Pausen im Freien sowie die Nahrungsaufnahme, darüber hinaus im Musikunterricht das Singen und das Spielen eines Blasinstruments, sofern ein Abstand von zwei Metern nach allen Seiten eingehalten wird, sowie der Sportunterricht (Ausnahme: Hilfestellung durch die Lehrkraft mit Maske). Lehrerinnen und Lehrer und die anderen Mitarbeiterinnen/

Mitarbeiter der Schule erhalten vom Dienstgeber Einmalmasken. Ein Faceshield ist nicht zugelassen. Obwohl zusätzliche Räume als Aufenthaltsräume für die Lehrkräfte zur Verfügung stehen, ist damit zu rechnen, dass der Abstand der Lehrkräfte im Lehrerzimmer nicht konsequent eingehalten werden kann, weshalb auch dort die Maskenpflicht gilt. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt zudem für alle Besucher der Schule, für die hier tätigen Handwerksbetriebe usw.

2. RAUMHYGIENE UND REINIGUNG

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 – 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Sie wird täglich vom Reinigungsteam vorgenommen. Zusätzlich werden durch das Reinigungsteam mindestens ein Mal vormittags auch Desinfektionen an Türklinken und Griffen (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen), Treppen- & Handläufen sowie an Lichtschaltern vorgenommen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH, IN DER MENSA UND BEIM KIOSK

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen, die nach dem Robert-Koch-Institut den Einmalhandtüchern gleichzusetzen sind, bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die Toilettenräume dürfen immer nur von einer Person betreten werden, worauf Hinweisschilder am Eingang aufmerksam machen. Deshalb ist ein Toilettengang während der Unterrichtsstunden – in Absprache mit der Lehrkraft – empfohlen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt, wobei Arbeitsgummihandschuhe getragen werden.

In der Mensa werden die Tische nach jeder Schicht gereinigt. Die Essensausgabe erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands. Vor der Essensausgabe der Mensa sind Markierungen für Abstände im Wartebereich vorhanden. Die Mensazeiten sind gestaffelt, so dass die Jahrgangsstufen verstärkt unter sich bleiben können. Für jede Stufe werden die Tische zugewiesen. Auch im Wartebereich des Kioskverkaufs sind Markierungen für den Mindestabstand angebracht.

4. MELDEPFLICHT; ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind der Schulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Über eine mögliche Quarantäne entscheidet das Gesundheitsamt.

Ein ausdrückliches „Zutritts- und Teilnahmeverbot“ zur Schule gilt für solche Personen, die an Covid erkrankt sind bzw. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder als Kontaktperson 1 die Quarantäne nicht einhalten, sowie für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen der rechtlichen Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

5. NACHWEISPFLICHT ZUM STATUS ALS GEIMPFTE/GENESENE PERSON

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeitenden haben zu Beginn des Schuljahres 2021/22 gegenüber den Klassenleitungen bzw. der Schulleitung einen Nachweis erbracht, sofern sie geimpft oder genesen sind. Eine vollständige Impfung wird für einen Zeitraum ab 14 Tagen nach der zweiten Impfung (bei Johnson & Johnson nach der einmaligen Impfung) bzw. für einen Zeitraum, der nicht länger als ein halbes Jahr nach der Genesung zurückliegt, akzeptiert. Die entsprechenden Dokumentationen werden fortlaufend aktualisiert.

6. TESTSTRATEGIE

Selbsttests sind für alle auf Dauer in der Schule präsenten und tätigen Personen vorgeschrieben, mit Ausnahme der nachgewiesenen geimpften oder genesenen Personen. In den Klassen werden sie unter Anleitung der durch einen Mediziner eingewiesenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer jeweils montags und donnerstags in einer solchen Stunde durchgeführt, in der die Klasse/Stufe komplett in der Schule regulär anwesend ist. Ab der dritten Schulwoche werden die Tests montags, mittwochs und freitags durchgeführt. Vor Prüfungen werden keine Tests durchgeführt, aber streng auf Abstand und Maskenpflicht geachtet. Für nicht geimpfte/genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt eine Pflicht zur Selbsttestung unter Zeugen vor Dienstantritt.

Alternativ zum Selbsttest in der Schule kann für Schülerinnen und Schüler die Bestätigung einer medizinischen Einrichtung für einen durch medizinisch geschultes Personal durchgeführten Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, oder die Bestätigung eines PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden. Alternative Testprodukte, wie z. B. Spucktests, werden bis auf Weiteres nicht akzeptiert.

Im Falle eines positiven Tests werden die betreffenden Personen umgehend isoliert. Schülerinnen und Schüler müssen umgehend von den Eltern abgeholt werden und sich einem PCR-Test unterziehen. Das Gesundheitsamt wird umgehend informiert und übernimmt die weiteren Anweisungen.

Solange keine „Entwarnung“ dadurch gegeben ist, dass ein nachfolgender PCR-Test negativ ausfällt, muss die Klasse bzw. „Kohorte“ fünf Tage lang von allen anderen Klassen separiert werden. Das betrifft insbesondere die kombinierten Gruppen in Religion, Sport und den Profulfächern sowie den Hort. Die betreffende Klasse/Kohorte bleibt auch in den Pausen im Klassenzimmer. Schülerinnen und Schüler, die in die Mensa gehen wollen, gehen erst um 13.20 Uhr bzw. 12.20 Uhr und setzen sich auf zugewiesene Plätze. Der Sportunterricht darf nur kontaktarm erfolgen. Außerdem müssen alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse, auch die Geimpften und Genesenen, fünf Tage lang jeden Morgen einen Selbsttest durchführen.

7. SCHULVERANSTALTUNGEN

Bei Schulveranstaltungen, etwa in der Aula, gelten Mindestabstand und Maskenpflicht, außer im Freien, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Es werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erfasst (vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer und Termin der Anwesenheit). In jedem Fall wird das Vorhandensein einer Disposition nach der 3-G-Regel überprüft. Ggf. wird bei Betreten der Schule die Möglichkeit eines Selbsttests angeboten.

VS-Villingen, 13.09.2021



Johannes Kaiser (OStD)

Schulleiter